ANU
Arbeitsgemeinschaft
NATUR- UND UMWELTBILDUNG
Landesverband Bayern e.V.

Informationen für unsere selbstständig tätigen Mitglieder

Steuerpflicht, Sozial- und Haftpflichtversicherung, in der freiberuflichen Umweltbildung / Bildung für nachhaltige Entwicklung

Erstellung: Caroline Fischer, Nov. 2013
Fortschreibung: Maria Hermann, Oktober 2026

Freie Mitarbeit ist nicht das Gleiche wie freiberufliche Tätigkeit !

Freie Mitarbeit definiert das Verhältnis zwischen Auftraggeber*in und nicht angestelltem Auftragnehmer*in. Typische Kennzeichen dafür sind:

- Werkvertrag oder Freier Dienstvertrag
- Kein Arbeitsverhältnis
- Tätigkeiten sind außerhalb des Betriebes zu erbringen
- Lediglich Ergänzungs- oder Hilfsfunktion

Freiberufliche Tätigkeit ist eine steuerrechtliche Definition einer Tätigkeit (§ 18 EstG) – auch nach Sozialgesetzbuch (§ 7 Abs. 1 SGB IV)

- Unabhängig, nicht weisungsungebunden
- Freie Arbeitszeitgestaltung
- Keine Eingliederung in die betriebliche Organisation
- Kein zugewiesener Arbeitsplatz
- Unternehmensrisiko und Kosten der Arbeitsausführung tragen die Freien selbst

Steuerpflicht und Freiberuflichkeit - Relevante Einkommensgrenzen

Ehrenamtspauschale (26a EStG)
Alle ehrenamtlich Tätigen können für nebenberufliche Tätigkeiten mit einer Ehrenamtspauschale von **960 €** (2026) begünstigt werden. Für die Ehrenamtspauschale besteht keine Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Der Betrag muss aber "fließen". Es handelt sich also nicht um einen Steuerfreibetrag, der pauschal vom zu versteuernden Einkommen abgesetzt werden kann. Die Ehrenamtspauschale kann auf mehrere Organisationen aufgeteilt werden und betrifft z.B. die Vorstandsmitglieder eines Vereins. Für die Einnahmen aus unterschiedlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten – auch für einen Verein – können der Übungsleiterfreibetrag und die Ehrenamtspauschale nebeneinander gewährt werden.

Übungsleiterpauschale
ÜbungsleiterInnen können bis zu **3.300 €** (2026) jährlich steuer- und sozialversicherungsfrei erhalten. Begünstigt ist, wer einer **ehrenamtlichen pädagogischen, pflegerischen oder künstlerischen Tätigkeit** nachgeht, die im Nebenberuf ausgeübt wird. Nebenberuf heißt, dass nicht mehr als ein Drittel der Stunden anfallen, die der Ehrenamtliche für einen Hauptberuf aufwendet oder aufwenden würde (14 Std/Wo. im Jahresdurchschnitt gelten hier

als Richtwert). Maßgeblich ist dabei nicht, ob der Ehrenamtliche tatsächlich einen Hauptberuf ausübt; es kommt ausschließlich auf die zeitliche Komponente an.
https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/heimat/ehrenamt/ehrenamt-und-steuern/wofuer-gilt-die-uebungsleiterpauschale.html
https://deutsches-ehrenamt.de/steuern-im-verein/uebungsleiterpauschale/

Mini-Jobs
Seit 2013 müssen geringfügig Beschäftigte einen Eigenbeitrag zur Rentenversicherung leisten, 2026 beträgt dieser 3,6 %. Die restlichen Sozialabgaben trägt der Arbeitgeber als Pauschalbeitrag (ca. 31%, zusammengesetzt aus 13% KV, 15% RV, 2% LSt.).
Mini-Jobber dürfen ab Jan. 2026 bis zu **603 € im Monat** steuer- und sozialversicherungsfrei verdienen (Mindestlohn 13,90 €/Std.).
Eine Befreiung vom Eigenbeitrag zur Rentenversicherung ist nur bei einem Verdienst darunter möglich.

Kleinunternehmer nach §19 UStG
Bei einem Umsatz bis zu **25.000 €** im Vorjahr und max. 100.000 € im laufenden Jahr (2026) müssen UnternehmerInnen keine Umsatzsteuer abführen (Kleinunternehmerregelung) („Umsatz“ ist die Summe der Einnahmen, nicht der Gewinn!). In Rechnungen dürfen keine Umsatzsteuer ausgewiesen und kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden, der Hinweis auf die Kleinunternehmerregelung ist verpflichtend.
Man kann auf die Kleinunternehmerregelung verzichten und unterliegt dann der Besteuerung nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes. Die Verzichtserklärung ist 5 Jahre bindend.

Umsatzsteuer-Befreiung für Bildungsleistungen
Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass die pädagogische Tätigkeit von der **Umsatzsteuerpflicht befreit** ist. Die Rechnung wird dann ohne 19% MWSt. gestellt mit dem Zusatz „Die oben genannten pädagogischen Leistungen sind gemäß § 4 Nr. 21b UStG nicht umsatzsteuerpflichtig“ oder „Die Planung und Durchführung von pädagogischen Angeboten sind nach §4 Absatz 21 & 25 UstG, eine von der Umsatzsteuer befreite, pädagogische Tätigkeit.“

Auch Selbständige, die im Bereich BNE/Umweltbildung aktiv sind, aufgrund von Einkünften aus anderen Tätigkeiten jedoch insgesamt umsatzsteuerpflichtig sind, haben die Möglichkeit, den Anteil der Einkünfte aus Bildungsleistungen von der Umsatzsteuer befreien zu lassen (Bescheinigung nach §4 Nr. 21 Buchst. A Doppelbuchst.bb Umsatzsteuergesetz UStG). Im Antrag werden u.a. Bildungsinhalte, Teilnehmerkreis, Unterrichtsräume (Auftraggeber) abgefragt.
Die Bescheinigungen sind gebührenpflichtig, die Höhe der anfallenden Gebühren ist abhängig von den Einkünften.
Infos und die **Anträge auf Umsatzsteuer-Befreiung für Bildungsleistungen** sind bei den jeweiligen Regierungen erhältlich. Die Bescheinigungen müssen anschließend beim zuständigen Finanzamt abgegeben werden.

ANU
Arbeitsgemeinschaft
NATUR- UND UMWELTBILDUNG
Landesverband Bayern e.V.

Scheinselbstständigkeit
Infos für Selbstständige und Auftraggeber

Wer regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist, gilt als scheinselbstständig und muss rückwirkend (bis zu vier Jahre) Sozialabgaben abführen (gilt für Arbeitgeber und scheinselbstständigen Auftragnehmer).

Bei der Interpretation des Begriffs „im Wesentlichen“ hat sich die sogenannte 5/6-Regelung durchgesetzt: Sie besagt, dass Selbstständige nicht mehr als 5/6 des Umsatzes mit einem einzigen Auftraggeber erzielen, um nicht unter die Rentenversicherungspflicht zu fallen. Dabei ist auch zu beachten, dass Organschaften als ein Arbeitgeber betrachtet werden können, z.B. BUND Kreisgruppen und BUND Umweltstationen.
Weitere Aspekte zur Beurteilung der Scheinselbständigkeit sind z.B. Weisungsgebundenheit, Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers und fehlendes unternehmerisches Handeln.

Es besteht für die Selbstständigen und deren Arbeitgeber das Risiko, die Sozialversicherungsbeiträge nachzahlen zu müssen. Dringen Sie deswegen auf eine eindeutige Klärung, eventuell unter Hinzuziehung der Rentenversicherung.

Für abhängig Beschäftigte besteht in den Zweigen der Sozialversicherung in der Regel eine Zwangsmitgliedschaft. Das heißt, alle ArbeitnehmerInnen, die über 538 Euro/Monat verdienen, sind kranken-, pflege-, renten- und arbeitslosenversichert. Über den Arbeitgeber besteht außerdem noch der Schutz in der Unfallversicherung.

Beschäftigte müssen die Sozialversicherungsbeiträge nur zur Hälfte aufbringen. Die andere Hälfte trägt der Arbeitgeber. Das ist bei Selbstständigen anders. Für sie bestehen in der sozialen Sicherung besondere Regeln.

Informationen zur sozialen Absicherung von Freiberuflichen

Informationen und Diskussionen zur Absicherung selbständiger Arbeit gibt es z.B. bei der IHK, auf Gründerforen oder den Gewerkschaften (Ver.di, DGB, GEW), z.B. https://selbststaendige.verdi.de/beratung/ratgeber

Rentenversicherungspflicht

Handwerker, Selbstständige mit einem Auftraggeber, Künstler und Publizisten, Hebammen, freiberufliche Erzieher*innen und Lehrer – so unterschiedlich ihre Tätigkeiten auch sind, eines haben diese Selbstständigen gemein: sie sind gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI **gesetzlich pflichtversichert**, weil sie als schutzbedürftig gelten.
Alle anderen Selbstständigen können auf Antrag in der Rentenversicherung pflichtversichert werden. www.deutsche-rentenversicherung.de

Die Tätigkeit der Lehrkraft wird weit gefasst. Sie umfasst jede Vermittlung von Wissen, Können und Fertigkeiten, egal ob im Einzel- oder Gruppenunterricht. Die Wissensvermittlung

darf keine untergeordnete Bedeutung haben. Versicherungspflicht besteht unter anderem für Dozent*innen an privaten Bildungseinrichtungen, für Trainer*innen, Moderator*innen, VHS-Kursleiter*innen, Lehrbeauftragte, Feldenkrais-Trainer*innen, Skilehrer*innen usw.. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts knüpft die Rentenversicherungspflicht für Lehrkräfte weder an ein gesetzliches, etwa durch Ausbildungsordnungen geregeltes Berufsbild der Lehrkraft an noch an eine besondere pädagogische Ausbildung. Es kommt auch nicht darauf an, wie viele Auftraggeber eine Lehrkraft hat. Wichtig für die Rentenversicherungspflicht ist nur, dass sie überhaupt unterrichtet und keine/n versicherungspflichtige/n Arbeitnehmer*in beschäftigt: Auch bei freiberuflichen Erzieher*innen hängt die Versicherungspflicht nicht davon ab, ob eine pädagogische Ausbildung absolviert wurde. Eine erzieherische Tätigkeit hat die Charakterschulung und Persönlichkeitsbildung von Kindern und Jugendlichen zum Ziel.
www.deutsche-rentenversicherung.de

Beitragshöhen (2026): Bei der Pflichtversicherung gibt es drei Möglichkeiten der Beitragszahlung:
1. Halber Regelbeitrag für Einsteiger (für die ersten drei Kalenderjahre der Tätigkeit)
2. Regelbeitrag (monatlich 735,63 Euro bundeseinheitlich).
3. Einkommensgerechter Beitrag (niedrigere oder höhere Beiträge als der Regelbeitrag, wenn ein abweichendes Arbeitseinkommen anhand des letzten Einkommensteuerbescheides nachgewiesen wird.

Krankenversicherung

Familienkrankenversicherung

Die beitragsfreie (Familien-)Mitversicherung bei Ehepartnern in der gesetzlichen Krankenversicherung ist bei geringfügig Beschäftigten bis zu einem Arbeitsentgelt von 565 € möglich. Freiberufler*innen können nur dann familienversichert sein, wenn sie ihre Tätigkeit nicht „hauptberuflich“ im Sinn der gesetzlichen Krankenversicherung ausüben. Dies ist bereits dann der Fall, wenn sie mindestens eine/n sozialversicherungspflichtige/n Arbeitnehmer*in (Arbeitsentgelt höher als 565 € im Monat) beschäftigen oder – ohne Arbeitnehmer*in – mehr als 18 Stunden in der Woche für ihre Tätigkeit aufwenden. Das regelmäßige Gesamteinkommen darf nach Abzug der Werbungskosten den Betrag von **505 € im Monat** nicht übersteigen.
https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege/krankenversicherung/familienversicherung-in-der-krankenkasse-wer-kostenlos-mit-rein-kommt-28982
Ab dem 1. Januar 2028 soll diese kostenlose Mitversicherung für Ehe- und Lebenspartner wegfallen. Stattdessen soll ein zusätzlicher Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 2,5 % des beitragspflichtigen Einkommens des versicherten Partners fällig werden. Es wird allerdings Ausnahmeregelungen geben.

Künstlersozialkasse (KSK)

Wer kann sich über die KSK versichern - Infos für Umweltpädagog*innen
Die KSK gibt es seit 1983. Sie ist eine günstige gesetzliche Sozialversicherung für selbstständig und erwerbsmäßig tätige KünstlerInnen und PublizistInnen. Wie ArbeitnehmerInnen müssen sie für den sozialen Schutz in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung nur die halben Versicherungsbeiträge zahlen, die andere Hälfte finanziert die KSK je zur Hälfte über Abgaben der Verwerter (auch Auftraggeber) und einen staatlichen Zuschuss. „Künstlerische und publizistische Arbeit“ werden relativ weit gefasst und können auch pädagogische Arbeit in den Bereichen Wort, Musik und darstellende Kunst umfassen

(z.B. Theaterpädagogik, Land Art, öffentliche Vorträge, Webdesign, Dokumentationen etc.). Ob Anspruch auf die Versicherung in der KSK besteht, wird aufgrund des Antragsformulars geprüft. Voraussetzung für die Aufnahme ist neben der eigentlichen Tätigkeit u.a. ein durchschnittliches **Jahresgehalt von mindestens 3.900,00 € jährlich**.
https://www.kuenstlersozialkasse.de

Künstlersozialabgabe – Infos für Umweltbildungseinrichtungen
Zur Gegenfinanzierung der KSK müssen die sogenannten Verwerter (Kommunen, Unternehmen, Vereinigungen, Vereine, Veranstalter, Bildungseinrichtungen, …) Künstlersozialabgabe zahlen, wenn sie künstlerische oder publizistische Leistungen von Selbständigen wie z.B. öffentliche Vorträge, Öffentlichkeitsarbeit, kreative Leistungen, Konzeptionen, Erstellung von Flyern, … in Anspruch nehmen.
2025 beträgt der Abgabesatz für entsprechende Leistungen 5,0% der gezahlten Entgelte inklusive Nebenkosten (Material etc.). Die Künstlersozialabgabe darf den Selbstständigen nicht vom Honorar abgezogen werden und es ist auch verboten, ein entsprechend geringeres Gehalt zu vereinbaren.
Es spielt für die Abgabepflicht keine Rolle, ob die Grafiker*innen, Künstler*innen oder Publizist*innen, mit denen ein Auftraggeber bzw. Umweltbildungseinrichtung zusammen arbeitet, in der Künstlersozialkasse versichert sind oder nicht. Zahlungen an juristische Personen oder Übungsleiterpauschalen unterliegen nicht der Abgabepflicht.
https://www.kuenstlersozialkasse.de/unternehmen-und-verwerter/wer-ist-abgabepflichtig.html

Berufshaftpflichtversicherung

Eine Risikoabsicherung ist für jede/n Freiberufler*in ein wichtiger Bestandteil der individuellen Organisation. Der Schutz durch eine Berufshaftpflichtversicherung der pädagogischen Tätigkeit nimmt darin einen bedeutenden Raum ein, denn die Haftungsansprüche von Teilnehmenden an Kursen und Aktionen oder Dritten können je nach Schadensart und -umfang beträchtlich sein. Die Absicherung gegen Personen- und Sachschäden wird deshalb dringend empfohlen.

In der Vergangenheit konnte die ANU Bayern e.V. für alle Mitglieder durch eine Vereinbarung mit der Bernhard Assekuranz günstige Tarife zur Absicherung gewährleisten. Diese Vereinbarung besteht nicht mehr, wir können jedoch weiterhin dieses Versicherungsbüro empfehlen. Weitere Adressen finden sich im internet.

Zusammenstellung Caroline Fischer, 21.11.2013
Fortschreibung Maria Hermann, 02.10.2026

Es besteht kein Rechtsanspruch!